

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
BK 2123/50

Bonn, den 18. Juli 1950

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung  
der Annahme an Kindes Statt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und vorgeschlagen, im § 2 an Stelle des Wortes „Kindesannahme“ die Worte „Annahme an Kindes Statt“ zu setzen.

Die Bundesregierung stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Blücher**

# Entwurf eines Gesetzes

## über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ist Aufgabe des Landesjugendamts und des Jugendamts. Die Vermittlung ist auch denjenigen freien Vereinigungen für Wohlfahrtspflege gestattet, die im Verwaltungswege durch die zuständigen Obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung durch die Landesjugendämter für geeignet erklärt werden. Anderen ist die geschäftsmäßige sowie die gewerbsmäßige Vermittlung untersagt.

### § 2

Wer der Vorschrift des § 1 zuwider vorsätzlich geschäfts- oder gewerbsmäßig die Vermittlung der Kindesannahme betreibt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### § 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrats Vorschriften über die Voraussetzungen zu erlassen, von deren Vorliegen die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt abhängt.

### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Vorschriften, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind, außer Kraft:

1. das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) und die zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 2. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 26) und vom 7. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 125);

2. Artikel IV der von dem Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone erlassenen Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 12. März 1948 (Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 71);
3. das Landesgesetz des Landes Württemberg-Baden zur Änderung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 25. Juli 1949 (Regierungsbl. S. 183);
4. das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz zur Änderung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 2. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 376).

## B e g r ü n d u n g

Die in §§ 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelte Annahme an Kindes Statt hat die Begründung eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen Personen zum Gegenstand, die in den meisten Fällen nicht miteinander verwandt sind. Die Kindesannahme wird daher häufig dadurch eingeleitet, daß die Adoptiveltern und die Adoptivkinder durch Vermittlung anderer Personen miteinander in Verbindung gebracht werden. Soweit die Vermittlung von Adoptionen geschäftsmäßig betrieben wird, ist die Vermittlungstätigkeit wegen der Bedeutung der Kindesannahme für die Beteiligten und wegen des öffentlichen Interesses an der Jugendwohlfahrt solchen Stellen vorzubehalten, die geeignet und in der Lage sind, bereits bei der Vermittlung vorläufig zu prüfen, ob die in Aussicht genommene Kindesannahme nach den gesundheitlichen, geistigen und charakterlichen Anlagen der Beteiligten unbedenklich erscheint und voraussichtlich die in den Fällen des § 1751 BGB. erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung und die behördliche Bestätigung nach § 1754 BGB. finden wird. Denn es muß mit Rücksicht auf das Wohl der als Adoptivkinder meistens in Betracht kommenden Minderjährigen möglichst vermieden werden, daß Pflegekindverhältnisse mit dem Ziel der Kindesannahme beginnen, die später wieder aufgelöst werden müssen, weil die Adoption scheitert.

Die Vermittlung der Kindesannahme war bisher durch das Reichsgesetz vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) und die beiden zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 2. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 26) und vom 7. März 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 125) geregelt. § 1 dieses Gesetzes bestimmt ergänzend zu den §§ 3, 4 und 13 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633), daß die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt Aufgabe des Landesjugendamtes und des Jugendamtes sowie der Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt und ihrer Dienststellen ist, dagegen anderen untersagt ist. Ausgenommen sind Personen, die durch verwandtschaftliche oder andere besondere enge persönliche Beziehungen mit dem Annehmenden oder dem Kinde verbunden sind, sofern sie die Vermittlung nicht geschäftsmäßig betreiben. § 2 des Gesetzes stellt die geschäfts- und gewerbsmäßige Vermittlung der Kindesannahme, soweit sie nach § 1 untersagt ist, unter Strafe. § 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften. Die Verordnung vom 2. Januar 1940 nahm den nationalsozialistischen Verein „Lebensborn“ von dem Verbot des § 1 des Gesetzes aus. Durch die Verordnung vom 7. März 1941 wurde eine Sonderbestimmung für Juden getroffen (§ 1) und ferner bestimmt, daß Vermittlungsstellen, welche durch das Gesetz von der Vermittlung ausgeschlossen waren, den nunmehr zuständigen Stellen die Unterlagen über ihre bisherige Vermittlungstätigkeit überlassen und dazu Auskünfte erteilen mußten (§ 2).

Die für nationalsozialistische Organisationen und für Juden getroffenen Sondervorschriften sind inzwischen hinfällig geworden. Sie sind in der britischen Zone durch Artikel IV der Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts vom 12. März 1948 (VOBl. BZ. S. 72) ausdrücklich aufgehoben worden. Zugleich ist in der britischen Zone die durch § 2 der Verordnung vom 7. März 1931 begründete Verpflichtung beseitigt worden, Unterlagen über die Adoptionsvermittlung herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Im übrigen sind wäh-

rend der letzten Jahre in manchen Ländern die einschränkenden Bestimmungen des § 1 des Gesetzes teilweise unbeachtet geblieben: einigen Wohlfahrtsverbänden ist die Vermittlungstätigkeit nicht mehr verwehrt worden. Der Ausschluß dieser dem Nationalsozialismus fernstehenden Organisationen war eines der wesentlichen Ziele des Gesetzes vom 19. April 1939 gewesen.

Da ein Bedürfnis besteht, die Erfahrungen und Beziehungen besonders bewährter Organisationen nutzbar zu machen, muß durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen nunmehr wieder die Möglichkeit geschaffen werden, diejenigen nichtstaatlichen Einrichtungen zur Vermittlung von Kindesannahmen zuzulassen, die lediglich aus Gründen der nationalsozialistischen Politik durch das Gesetz vom 19. April 1939 von dieser Tätigkeit ausgeschlossen wurden. Um bei dieser Gelegenheit auch die nicht mehr anwendbaren Vorschriften des Gesetzes formell zu beseitigen, erscheint es zweckmäßig, das Gesetz vom 19. April 1939 und die dazu erlassenen ergänzenden und abändernden Vorschriften aufzuheben und durch ein neu gefaßtes Gesetz zu ersetzen. Da das Gesetz vom 19. April 1939 und die zusätzlichen Vorschriften gemäß Artikel 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden sind, ist hierzu ein Bundesgesetz erforderlich.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften folgendes zu bemerken:

#### Zu § 1

Satz 1 weist übereinstimmend mit den bisher geltenden Vorschriften die Vermittlung der Kindesannahme dem Landesjugendamt und dem Jugendamt als weitere Aufgabe zu.

Satz 2 eröffnet wieder die Möglichkeit, daß neben diesen Behörden auch gewisse nichtstaatliche Organisationen die Vermittlungstätigkeit betreiben. Als solche kommen nur die freien Vereinigungen für Wohlfahrtspflege, insbesondere die Landes- und Provinzialverbände der Inneren Mission, der Caritasverband und die Arbeiterwohlfahrt in Betracht. Diese bieten nach ihrer übrigen Tätigkeit und dem personellen Bestand ihres Mitarbeiterstabes die Gewähr für eine auf das Gemeinwohl gerichtete uneigennützig Tätigkeit. Um eine behördliche Prüfung zu ermöglichen, ob die in Betracht kommenden Organisationen die Vermittlung von Adoptionen sachgemäß durchführen können, soll die Vermittlungstätigkeit nur gestattet sein, wenn die Vereinigungen behördlich für geeignet erklärt worden sind. Die Entscheidung soll den nach Landesrecht zuständigen Obersten Landesbehörden zustehen, damit sie für den Bereich jedes Landes einheitlich ergeht. Jedoch sollen die Obersten Landesbehörden die Möglichkeit haben, ihre Befugnis auf die Landesjugendämter zu übertragen.

Satz 3 soll aus den oben angeführten Gründen andere Personen von der geschäftsmäßigen Vermittlung der Adoption ausschließen und auch die gewerbsmäßige Vermittlung verhindern.

#### Zu § 2

Die Strafvorschrift gleicht dem § 2 des Gesetzes vom 19. April 1939.

#### Zu § 3

Eine uneingeschränkte Übertragung der Befugnis zur Adoptionsvermittlung an die hierfür vorgesehenen Stellen erscheint nicht tunlich. Bei der tiefgreifenden menschlichen Bedeutung der Annahme an Kindes Statt dürfte es notwendig sein, Durchführungsvorschriften über bestimmte Voraussetzungen zu erlassen, unter denen allein die Adoptionsvermittlung durchgeführt werden darf. Der § 3 des Ent-

wurfs sieht eine entsprechende Ermächtigung des Bundesministers des Innern zum Erlaß von Ausführungsvorschriften vor, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrats ergehen sollen.

**Zu § 4**

Außer den bereits erwähnten reichsrechtlichen Vorschriften und Artikel IV der Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts vom 12. März 1948 ist zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung auch die Aufhebung des württemberg-badischen Landesgesetzes vom 25. Juli 1949 (Regierungsblatt S. 183) und des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes vom 2. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 376) vorgesehen, deren Bestimmungen den für das Bundesgebiet zu erlassenden Vorschriften sachlich entsprechen.